

## **FMA-Wegleitung 2025/3**

betreffend die Zulassung von Wertpapierfirmen (WPF)

Referenz:	FMA-WL 2025/3
Adressaten:	Antragssteller auf Zulassung als WPF nach dem Wertpapierfirmengesetz (WPFVG)
Erlass:	1. Februar 2025
Inkraftsetzung:	1. Februar 2025
Letzte Änderung:	-
-----	
Publikation:	Webseite FMA
-----	

### **I. Ziel und Zweck**

Diese Wegleitung enthält einen Überblick über das Zulassungsverfahren von Wertpapierfirmen für die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und/oder Ausübung von Anlagetätigkeiten.

Für die Regelung einzelner Fälle sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen (WPFVG, WPFV, Delegierte Verordnung) sowie die Anordnungen der Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein als Aufsichtsbehörde massgebend. Für weitere Auskünfte steht die FMA gerne zur Verfügung.

### **II. Anforderungen**

#### **1. Allgemeines**

Wertpapierfirmen, die im Rahmen ihrer üblichen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit gewerbsmässig eine oder mehrere Wertpapierdienstleistungen für Dritte erbringen und/oder eine oder mehrere Anlagetätigkeiten nach Anhang 1 Abschnitt A und B WPFVG ausüben möchten, bedürfen zur Aufnahme der Geschäftstätigkeit einer Zulassung der FMA nach Art. 5 WPFVG. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen zur grenzüberschreitenden Tätigkeit nach Art. 45 bis 48 WPFVG.

Gemäss Art. 2 Abs. 3 WPFVG lässt dieses Gesetz die Vorschriften des WPDG und des HPBG, soweit sie die Ausübung der Geschäftstätigkeiten durch Wertpapierfirmen betreffen, unberührt. Dies bedeutet, dass für alle Wertpapierfirmen mit Blick auf die Wohlverhaltenspflichten den Kunden gegenüber das WPDG zur Anwendung gelangt. Soweit Wertpapierfirmen beabsichtigen, die Wertpapierdienstleistung des Betriebs eines OTF, eines MTF oder eines MTF als KMU-Wachstumsmarkt zu erbringen oder als systematischer Internalisierer oder als Datenbereitstellungsdienstleister tätig zu sein, haben sie auch die einschlägigen Bestimmungen des HPBG einzuhalten. Die Anforderungen an den Betrieb des algorithmischen Handels und die Bereitstellung eines direkten elektronischen Zugangs zu einem Handelsplatz sind ebenfalls im HPBG geregelt.

Die Zulassung zur Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und/oder Ausübung von Anlagetätigkeiten wird nur erteilt, wenn sämtliche Voraussetzungen gemäss Art. 6 WPFVG und Art. 3 bis 5 WPFV und der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1943 vorliegen. Gemäss Art. 6 Abs. 1 Bst. f WPFVG ist im Rahmen des Zulassungsverfahrens die Einhaltung der Bestimmungen aller bereits genannten Gesetze und Verordnungen

entsprechend dem geplanten Umfang der Zulassung nachzuweisen. Die FMA verweigert eine Zulassung bei Vorliegen der Gründe nach Art. 6 Abs. 4 WPFPG.

Nach Art. 8 WPFPG wird der Umfang der Zulassung in der Entscheidung festgelegt. Eine Ausweitung der zugelassenen Tätigkeiten bedarf eines neuen Antrages. Der Zulassungsumfang kann auch von der FMA angepasst werden, soweit eine erfasste Wertpapierdienstleistung, Anlagetätigkeit oder Nebendienstleistung dauerhaft nicht mehr erbracht bzw. ausgeübt wird. Eine Zulassung gilt im gesamten EWR.

#### Vereinfachte Zulassungsverfahren:

Nach Art. 7 Abs. 1 WPFPG ist ein vereinfachtes Zulassungsverfahren für nach dem Vermögensverwaltungsgesetz (VVG) bewilligte Vermögensverwaltungsgesellschaften vorgesehen. Die Zulassungsbedingungen nach Art. 6 Abs. 1 WPFPG gelten mit Ausnahme der Pflichten über den Vermögensschutz nach Art. 27 WPFPG hinsichtlich der bisher vom Bewilligungsumfang der Vermögensverwaltungsgesellschaft umfassten Wertpapierdienstleistungen sowie Nebendienstleistungen ohne neuerliche Prüfung als erfüllt. Im Übrigen gelten die Zulassungsbedingungen nach Art. 6 WPFPG sinngemäss.

Nach Art. 7 Abs. 2 WPFPG ist ein vereinfachtes Zulassungsverfahren für nach Art. 17 Abs. 1 des Bankengesetzes (BankG) bewilligte Banken vorgesehen. Die Zulassungsbedingungen nach Art. 6 Abs. 1 WPFPG gelten ohne neuerliche Prüfung im Hinblick auf die bisher erbrachten Wertpapierdienstleistungen und/oder erbrachten Anlagetätigkeiten sowie Nebendienstleistungen als erfüllt.

Nach Art. 7 Abs. 3 WPFPG sind bereits der FMA vorliegende noch aktuelle Unterlagen nicht neuerlich einzureichen, wenn eine Wertpapierfirma einen Antrag auf Ausweitung der Zulassung stellt.

### **1.1. Firma**

Gemäss Art. 31 Abs. 1 WPFPG dürfen Bezeichnungen, die eine Tätigkeit als Wertpapierfirma vermuten lassen, in der Firma sowie in der Bezeichnung des Geschäftszweckes und in der Geschäftsreklame nur für Unternehmen verwendet werden, die eine Zulassung als Wertpapierfirma haben. Die FMA prüft die Zulässigkeit des Namens der Firma aus aufsichtsrechtlicher Sicht.

### **1.2. Qualifizierte Beteiligung (Art. 18 bis 20 WPFPG)**

Aktionäre, die eine qualifizierte Beteiligung (10 % oder mehr bzw. die Möglichkeit der Wahrnehmung eines massgeblichen Einflusses auf die Geschäftsführung einer WPF haben) halten, müssen den im Interesse der Gewährleistung einer soliden und umsichtigen Führung der Wertpapierfirma zu stellenden Ansprüchen genügen (Art. 20 WPFPG in Verbindung mit (i.V.m.) Art. 4 WPFV und Art. 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1943). Zu den Einzelheiten wird auf die [FMA-Wegleitung Nr. 2017/20 betreffend die aufsichtsrechtliche Beurteilung von qualifizierten Beteiligungen](#) verwiesen.

### **1.3. Sitz und Hauptverwaltung**

Der Firmensitz und die Hauptverwaltung der Wertpapierfirma müssen sich in Liechtenstein befinden (Art. 6 Abs. 1 Bst. b WPFPG).

#### 1.4. Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit

Die Mitglieder des Leitungsorgans (Verwaltungsrat) und der Geschäftsleitung einer Wertpapierfirma müssen in fachlicher und persönlicher Hinsicht jederzeit Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten (Art. 6 Abs. 1 Bst. d i.V.m. Art. 13 und 14 WPFG und Art. 4 WPFV). Das Leitungsorgan und die Geschäftsleitung müssen jeweils aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen. Insbesondere müssen gemäss Art. 13 Abs. 1 Bst. b WPFG die für die Geschäftsleitung vorgesehenen Personen aufgrund ihrer Ausbildung oder ihrer bisherigen Laufbahn fachlich für die vorgesehene Aufgabe ausreichend qualifiziert sein. Einer der Geschäftsleiter muss zudem gemäss Art. 13 Abs. 2 Bst. c WPFG eine einschlägige praktische Betätigung von zumindest drei Jahren Vollzeit vorweisen.

Die vorgesehenen Personen müssen auch unter Berücksichtigung ihrer weiteren Verpflichtungen, der Organisation der Wertpapierfirma und ihres Wohnorts gesamthaft in der Lage sein, ihre Aufgaben in der Wertpapierfirma einwandfrei zu erfüllen. Sie müssen sich mit einem den Erfordernissen der Gesellschaft entsprechenden Arbeitspensum am inländischen Sitz betätigen (Art. 13 Abs. 1 Bst. c WPFG). Weiter ist zu beachten, dass ein und dieselbe Person höchstens Geschäftsleiter von zwei Wertpapierfirmen sein darf (Art. 13 Abs. 4 WPFG).

Zur Beurteilung der vorgesehenen Personen wendet die FMA die gemeinsame ESMA- und EBA-Leitlinie [EBA/GL/2021/06 zur Bewertung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgan und Inhabern von Schlüsselfunktionen](#) an.

Die FMA stellt für die Prüfung der Beurteilung der Eignung und Zuverlässigkeit Formulare zur Verfügung. Die Verwendung der Formulare ist verpflichtend.

Auch die Gesellschaft selbst hat ausreichend gut beleumundet zu sein (Art. 6 Abs. 1 Bst. e WPFG). Als Nachweis sind aktuelle Strafregisterauszüge sowie schriftliche Erklärungen über allfällige hängige Straf- und Verwaltungsstrafverfahren, eingeleitete Disziplinar massnahmen sowie über die Exekutions- und Konkursfreiheit im In- und Ausland einzureichen (Art. 4 Abs. 3 WPFV).

#### 1.5. Geschäftsplan

Die Wertpapierfirma muss einen Geschäftsplan für die ersten drei Jahre vorlegen (Art. 6 Abs. 1 Bst. c WPFG). Dieser hat gemäss Art. 3 WPFV i.V.m. Art. 6 Bst. a der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1943 insbesondere folgende Angaben zu enthalten:

- Beschreibung der geplanten Tätigkeiten und deren geografische Verteilung (Zielmärkte);
- Organisation (Gesamtzahl der Mitarbeiter, einschliesslich deren Stellenprozente, räumliche Ausstattung, Unterschriftenregelung);
- Wohnsitz potenzieller Kunden und anvisierter Anleger bzw. Handelsplatzteilnehmer;
- Marketing (geplante Massnahmen, Sprachen der Angebotsunterlagen, Art des Werbematerials, Länder, in denen Werbeanzeigen am häufigsten geschaltet werden etc.);
- Namen von Direktvermarktern, Finanzanlageberatern und Vertreiber, geografische Standort ihrer Tätigkeit; und
- Planbilanz und –erfolgsrechnung (Art. 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1943); vgl. Prognosedaten in Punkt 3.1).

#### 1.6. Organisation

Die Wertpapierfirma muss gemäss Art. 6 Abs. 1 Bst. f WPFG über eine angemessene inländische Betriebsstätte verfügen und angemessene Strategien und Verfahren vorsehen, die ausreichen, um sicherzustellen,

dass die Gesellschaft, ihr Leitungsorgan, ihre Geschäftsleitung, Beschäftigten und vertraglich gebundenen Vermittler, den gesetzlichen Verpflichtungen nachkommen. Zu den Einzelheiten wird auf [die FMA-Mitteilung Nr. 2025/2 betreffend die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen](#) verwiesen.

Die Wertpapierfirma hat – je nach Art, Umfang sowie Komplexität ihrer Geschäfte sowie nach Art und Spektrum der damit verbundenen Dienstleistungen – folgende Stellen bzw. Funktionen zu schaffen (Art. 22 ff. der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 und Art. 22 Sorgfaltspflichtgesetz (SPG)):

- Compliance-Funktion;
- Risikomanagement-Funktion;
- Funktion eines internen Revisors;
- Stelle für Kundenbeschwerden;
- Sorgfaltspflichtbeauftragter; und
- Untersuchungsbeauftragter.

Des Weiteren müssen alle Wertpapierfirmen ein angemessenes Verfahren vorsehen über das die Mitarbeiter Verstöße gegen das WPFVG, das WPDG, das HPBG oder die Verordnungen (EU) 2019/2033, (EU) Nr. 600/2014 und (EU) 2022/858 intern über einen speziellen, unabhängigen und autonomen Kanal melden können (Art. 6 Abs. 1 Bst. n WPFVG).

## **1.7. Eigenmittel und Anfangskapital**

Bis zum Zeitpunkt der Aufnahme der Geschäftstätigkeit muss das Anfangskapital voll einbezahlt sein.

Das Anfangskapital einer Wertpapierfirma, die eine der Wertpapierdienstleistungen oder Anlagetätigkeiten nach Anhang 1 Abschnitt A Ziff. 3 und 6 WPFVG erbringt oder ausübt oder ein organisiertes Handelssystem (OTF) nach Anhang 1 Abschnitt A Ziff. 9 WPFVG betreibt und Handel auf eigene Rechnung durchführt oder durchführen darf, beträgt mindestens 750 000 Euro oder den Gegenwert in Schweizer Franken oder US-Dollar (Art. 16 Abs. 3 WPFVG).

Das Anfangskapital einer Wertpapierfirma, die keine Kundengelder oder -wertpapiere halten darf und die eine Wertpapierdienstleistung oder Anlagetätigkeit nach Anhang 1 Abschnitt A Ziff. 7 WPFVG allein oder in Verbindung mit anderen Wertpapierdienstleistungen nach Anhang 1 Abschnitt A Ziff. 1, 2, 4 oder 5 WPFVG erbringt oder ausübt, beträgt mindestens 75 000 Euro oder den Gegenwert in Schweizer Franken oder US-Dollar (Art. 16 Abs. 4 WPFVG).

Das Anfangskapital einer anderen als in Art. 16 Abs. 3 und 4 WPFVG aufgeführten Wertpapierfirma beträgt mindestens 150 000 Euro oder den Gegenwert in Schweizer Franken oder US-Dollar (Art. 16 Abs. 5 WPFVG).

Um zu gewährleisten, dass Wertpapierfirmen jederzeit über die für ihre Zulassung erforderliche Eigenmittelausstattung verfügen, haben alle Wertpapierfirmen jederzeit eine permanente Mindestkapitalanforderung in Höhe des vorgeschriebenen Anfangskapitals zu erfüllen.

Nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit dürfen die Eigenmittel zu keinem Zeitpunkt unter das Mindestkapital absinken (Art. 16 Abs. 1 WPFVG).

## **2. Zulassungsverfahren**

In einem zweistufigen Zulassungsverfahren unterzieht die FMA die Verhältnisse des Antragstellers einer umfassenden Prüfung in rechtlicher und finanzieller Hinsicht. Zunächst bringt der Antragsteller ein vollständig ausgefülltes Formular "Teil I" bei der FMA ein.

Die FMA prüft die eingereichten Unterlagen und gibt dem Antragsteller innert drei Wochen ab Vollständigkeit der Unterlagen Bescheid. In dieser Phase kann mit der FMA bereits ein persönliches Gespräch vereinbart werden. Wenn die FMA den ersten Teil positiv bewertet und den Antragsteller davon entsprechend unterrichtet hat, kann dieser den Zulassungsantrag und das Formular "Teil II" mit sämtlichen Anhängen und Beilagen einreichen. Ab diesem Zeitpunkt wird der zuvor eingereichte "Teil I" des Formulars Teil des gesamten Antrags.

Zu beachten gilt, dass jeder Punkt beschrieben und jeweils auf die entsprechenden Anlagen verwiesen wird. Die Anlagen sind in einem gesonderten Anlagenverzeichnis zu erfassen und entsprechend zu nummerieren. Die vorgelegten Unterlagen werden in formeller Hinsicht umfassend geprüft. Die FMA informiert den Antragsteller über allfällige Unklarheiten und notwendige Korrekturen.

Der Antragsteller reicht das definitive Zulassungsgesuch inklusive sämtlicher Informationen in Ziffer 3 dieser Wegleitung aufgezählten Dokumenten, schriftlich der Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein, Bereich Asset Management und Märkte, Abteilung Recht, Landstrasse 109, Postfach 279, 9490 Vaduz, ein.

Ändern sich zulassungsrelevante Tatsachen während des Zulassungsverfahrens, so sind unverzüglich aktualisierte Unterlagen nachzureichen.

Die Dauer des Zulassungsverfahrens hängt in erster Linie von der Schlüssigkeit, der Qualität und der Vollständigkeit der im Gesuch gegebenen Informationen und Dokumenten ab. Die FMA teilt dem Antragsteller mit, ob die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen. Falls das Gesuch unvollständig, unverständlich oder widersprüchlich ist, ergeht ein Nachbesserungsauftrag. Sollte eine Nachbesserung nicht erfolgen, ist der Antrag abzuweisen. Auf jeden Fall ist innert sechs Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags zu entscheiden (Art. 6 Abs. 5 WPFG).

## **3. Zulassungsantrag- und Zulassungserteilung**

Der Zulassungsantrag ist schriftlich, in deutscher Sprache und die damit einzureichenden Unterlagen sind in deutscher oder englischer Sprache im Original bei der FMA einzureichen. Die FMA kann eine Ausnahme im begründeten Einzelfall zulassen (Art. 6 Abs. 3 WPFG).

### **3.1. Antragsunterlagen**

Antragsunterlagen für eine Zulassung als Wertpapierfirma sind insbesondere:

- Schriftlicher Antrag;
- Formular für die Zulassung – Teil I und Teil II;
- Geschäftsplan für die folgenden drei Jahre;
- Prognosedaten für die ersten drei Geschäftsjahre:
  - Bilanzprognosen;
  - prognostizierte Gewinn- und Verlustrechnung oder Ergebnisrechnung;
  - prognostizierte fixe Gemeinkosten;
  - Planungsannahmen für die Prognoseberechnungen sowie Erläuterungen der Zahlen;

- Anzahl und Art von Kunden;
- erwartete Transaktions- oder Auftragsvolumen;
- erwartetes verwaltetes Vermögen (Assets under Management);
- Organigramm der Gesellschaft mit der Angabe des Zeichnungsrecht, der Gesamtanzahl der Mitarbeiter, Stellenprozente und den Weisungsbefugnissen der Personen sowie der räumlichen Ausstattung;
- Statuten;
- Erklärung, dass die Gesellschaft über keine weitere spezialgesetzliche Zulassung verfügt;
- Annahmeerklärung eines anerkannten Wirtschaftsprüfers;
- Banknachweis einer Einzahlungsbestätigung bzw. Bankgarantie;
- Alle relevanten Vereinbarungen und Verträge in Bezug auf das aufgebrachte Kapital;
- Berechnung des vorhandenen und erforderlichen Eigenkapitals;
- Bestätigung des Handelsregisters über die Eintragungsfähigkeit der Firma;
- Formular zur Bewertung der Zuverlässigkeit und Eignung von Personen (Mitglieder der Geschäftsleitung, Verwaltungsrat, direkte und indirekte qualifizierte Beteiligte sowie Personen die deren Geschäfte leiten) inkl. der im Formular geforderten Unterlagen;
- Grafische Darstellung der Eigentümerstruktur bis zum Letzteigentümer;
- Nachweis des Anschlusses an ein Anlegerentschädigungssystem nach dem Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (EAG);
- Angaben zur Organisationsstruktur; und:
  - Lebenslauf der Personen, die die internen Funktionen gemäss Art. 22 ff. der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 und Art. 22 Sorgfaltspflichtgesetz leiten;
  - Beschreibung der den verschiedenen geplanten Tätigkeiten zugewiesenen Ressourcen (insbesondere Personal und technische Ressourcen);
  - sämtliche Delegationsverträge (ggf. im Entwurf);
  - Weisung hinsichtlich Interessenkonflikte;
  - Weisung hinsichtlich Ausführungspolitik (best execution);
  - Regelungen bezüglich Mitarbeitergeschäfte;
  - Beschreibung der Systeme zur Überwachung der Geschäfte der Firma;
  - Weisung hinsichtlich Compliance;
  - Weisung hinsichtlich Risikomanagement mit Risikolandkarte (RiskMap);
  - Darstellung der Massnahmen zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung;
  - Notfallpläne, einschliesslich Systemen und Humanressourcen (Personal in Schlüsselpositionen);
  - Datenverwaltungs-, Datenaufzeichnungs- und Datenaufbewahrungsstrategien;
  - Darstellung der zur Anwendung gelangenden Gebühren/Kosten bzw. Provisionssysteme.

Zu beachten ist, dass die FMA gegebenenfalls weitere Unterlagen verlangen kann.

## **4. Kosten**

### **4.1. Zulassungsgebühr**

Die Gebühr für die Erteilung der Zulassung beträgt CHF 35 000 Franken, zuzüglich jeweils 10 000 Franken, soweit der Betrieb eines multilateralen Handelssystems (MTF) oder organisierten Handelssystems (OTF) von der Zulassung umfasst ist; CHF 30'000 für kleine und nicht verflochtene Wertpapierfirmen, zuzüglich jeweils 10 000 Franken, soweit der Betrieb eines MTF oder OTF von der Zulassung umfasst ist (Art. 30 i.V.m. Anhang 1 Abschnitt B Ziff. 2 Bst. a des Gesetzes über die Finanzmarktaufsicht (FMAG)).

Die Gebühr für die Erteilung einer Zulassung zur Ausweitung der Tätigkeiten beträgt 2 000 Franken, zuzüglich jeweils 10 000 Franken, soweit der Betrieb eines MTF oder OTF von der Ausweitung erfasst ist (Art. 30 i.V.m. Anhang 1 Abschnitt B Ziff. 2 Bst. b FMAG).

### **4.2. Steuern**

Allgemeine Informationen über die Besteuerung von Wertpapierfirmen sind bei der Liechtensteinischen Steuerverwaltung einzuholen ([www.stv.llv.li](http://www.stv.llv.li)).

### **4.3. Gebühr für die Eintragung ins Handelsregister**

Die Gebühren für die Eintragung ins Handelsregister sowie die öffentliche Beurkundung richten sich nach der Verordnung über die Grundbuch- und Handelsregistergebühren (Grundbuch- und Handelsregistergebührenverordnung, GbHr-GebV).

## **5. Notifikation**

Liechtensteinische Wertpapierfirmen können im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs oder über Errichtung einer Zweigniederlassung im EWR tätig werden. Um eine Notifikation vorzunehmen, bedarf es der Einreichung eines entsprechenden Antrags an die FMA. Die Dokumente zur Notifikation der Auslandstätigkeit inländischer Wertpapierfirmen stehen auf der Webseite der FMA zur Verfügung (siehe Wegleitung 2025/4 betreffend die Notifikation inländischer Wertpapierfirmen).

## **6. Erlöschen und Entzug der Zulassung**

Die gesetzlichen Grundlagen für das Erlöschen und den Entzug einer Zulassung sind in den Art. 9 bis 12 WPFG geregelt. Gemäss Art. 9 ist als Erlöschungsgrund im Wesentlichen nur mehr der schriftliche Verzicht des Zulassungsträgers oder die Erlangung einer Bewilligung nach VVG oder BankG vorgesehen. Gemäss Art. 10 WPFG können insbesondere von der FMA erteilte Zulassungen entzogen werden, wenn verschiedene Entzugsgründe vorliegen, wie z. B. die Zulassungsvoraussetzungen sind nicht mehr erfüllt, ein schwerwiegender Verstoss liegt vor, die Geschäftstätigkeit wird nicht aufgenommen oder nicht mehr ausgeübt oder es wird ein Konkurs eröffnet.

Die Folgen des Erlöschens und des Entzugs einer Zulassung werden in den Art. 11 und 12 WPFG geregelt. Nach der Feststellung des Erlöschens durch die FMA muss die WPF die Statutenänderung zur Eintragung im Handelsregister (HR) beim Amt für Justiz anmelden. Sofern die Eintragung im HR der FMA nicht nachgewiesen wird, kann die FMA die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Art. 971 PGR verfügen. Beim Entzug wird zwischen der Abwicklung aller laufenden Geschäfte durch einen Geschäftsabwickler unter

möglicher Fortführung der Gesellschaft mit einem geänderten Zweck und Namen und der gesellschaftsrechtlichen Auflösung und Liquidation der Gesellschaft durch einen von der FMA bestellten und angeleiteten Liquidator unterschieden. Die Auflösung und Liquidation kann entweder von der Gesellschaft durch Beschluss der Generalversammlung oder auf Anordnung der FMA erfolgen. Der Liquidator wird auch mit der Aufgabe der Geschäftsabwicklung beauftragt.

## 7. Die wichtigsten Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 5. Dezember 2024 über die Tätigkeit und Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen (Wertpapierfirmengesetz; WPFG);
- Verordnung vom 14. Januar 2025 über die Tätigkeit und Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen (Wertpapierfirmenverordnung; WPFV);
- Gesetz vom 5. Dezember 2024 über die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und die Ausübung von Anlagetätigkeiten (Wertpapierdienstleistungsgesetz; WPDG);
- Verordnung vom 14. Januar 2025 über die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und die Ausübung von Anlagetätigkeiten (Wertpapierdienstleistungsverordnung; WPDV);
- Gesetz vom 5. Dezember 2024 über den Betrieb und die Beaufsichtigung von Handelsplätzen und Börsen (Handelsplatz- und Börsegesetz; HPBG);
- Verordnung vom 14. Januar 2025 über den Betrieb und die Beaufsichtigung von Handelsplätzen und Börsen (Handelsplatz- und Börseverordnung; HPBV);
- Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012
- Verordnung (EU) 2019/2033 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 575/2013, (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 806/2014;
- Delegierte Verordnung (EU) 2017/1943 der Kommission vom 14. Juli 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards in Bezug auf Informationen und Anforderungen für die Zulassung von Wertpapierfirmen;
- Durchführungsverordnung (EU) 2017/1945 der Kommission vom 19. Juni 2017 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für Mitteilungen von und an Wertpapierfirmen, die eine Zulassung beantragen oder besitzen, gemäss der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Delegierte Verordnung (EU) 2017/1946 der Kommission vom 11. Juli 2017 zur Ergänzung der Richtlinien 2004/39/EG und 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für eine erschöpfende Liste der Informationen, die interessierte Erwerber in die Anzeige des beabsichtigten Erwerbs einer qualifizierten Beteiligung an einer Wertpapierfirma aufnehmen müssen;
- Delegierte Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission vom 25. April 2016 zur Ergänzung der Richtlinien 2004/39/EG und 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie;
- Personen- und Gesellschaftsrecht vom 20. Januar 1926 (PGR);
- Gesetz vom 11. Dezember 2008 über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtgesetz; SPG);
- Verordnung vom 17. Februar 2009 über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtverordnung; SPV);

- Gemeinsame EBA und ESMA Leitlinie zur Bewertung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und Inhabern von Schlüsselfunktionen (EBA/GL/2021/06);
- FMA-Mitteilung 2025/xx: Betreffend die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen;
- FMA-Mitteilung 2017/20: Aufsichtsrechtliche Beurteilung von qualifizierten Beteiligungen
- Gemeinsame Leitlinien zur aufsichtsrechtlichen Beurteilung des Erwerbs und der Erhöhung von qualifizierten Beteiligungen im Finanzsektor (JC/GL/2016/01).

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **Datenschutz**

Die FMA verarbeitet personenbezogene Daten ausschliesslich nach den allgemeinen Datenverarbeitungsgrundsätzen der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG) sowie nach dem geltenden Datenschutzrecht.

Sämtliche Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, einschliesslich der Angaben zum Verarbeitungszweck, zum Datenverantwortlichen sowie zu den Betroffenenrechten sind in der FMA-Information zum Datenschutz enthalten: <https://www.fma-li.li/de/fma/datenschutz/fma-information-zum-datenschutz.html>

#### **Kontakt**

Bereich Asset Management und Märkte

Abteilung Recht

Telefon: +423 236 7373

E-Mail: AMM@fma-li.li